

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1846.

N. XV. Gesetz,

das unter den, zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen,
Regierungen abgeschlossene Münz-Kartel betreffend,
d. d. 7. August 1846.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w., thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir mit den zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen am 21. October 1845 das nachstehend abgedruckte Münz-Kartel haben abschließen lassen, so befehlen Wir, mit Rath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, Unseren Unterthanen und Behörden, den Bestimmungen des erwähnten Münz-Kartels pünktlich nachzukommen.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Insignel und eigenhändiger Unterschrift.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. August 1846.

(L. S.)

Friedrich Günther,

F. v. S.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Fürstl. Geheim. Rath. Gesammt. VII.